

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.1993

Geschäftszahl

92/15/0113

Rechtssatz

Ein keineswegs zwischen Fremden übliches Darlehensgeschäft ist folgendermaßen zu charakterisieren: Fehlen einer Vereinbarung über einen bestimmten oder auch nur annähernd bestimmbareren Rückzahlungstermin und Nichtfestlegung der Fälligkeit der Zinsen; ferner Nichtfestlegung des Kreditrahmens und Nichteinräumung entsprechender Sicherheiten (Hinweis E 26.9.1985, 85/14/0079; hier: Darlehen des Gesellschafter-Geschäftsführers an die GmbH).